

Vereinssatzung

des Schwimm- und Sportvereines Vogelsang

(in der Fassung vom 20.11.2009)

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen:

Schwimm- und Sportverein Vogelsang

2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e.V.
3. Der Verein hat seinen Sitz in der Stadt Schleiden.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Schwimmsports, die Förderung von Bildung und Sporterziehung im Jugendbereich sowie die Förderung des Gesundheitswesens.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch den weitgehend ehrenamtlich getragenen Betrieb des Schwimmbades und weiterer Sportanlagen auf dem Gelände der ehemaligen „Burg Vogelsang“, die der Allgemeinheit für die körperliche Ertüchtigung und den Schulen und Vereinen zu Ausbildungs- und Vereinszwecken zur Verfügung gestellt werden. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - a) Aktivierung der Bevölkerung zur Ausübung des Schwimmsports durch den Betrieb des Schwimmbades innerhalb der normalen Öffnungszeiten;
 - b) Kursangebote für besonderes Zielgruppenschwimmen (Baby-Kinder- und Seniorenschwimmen etc.);

- c) Bereitstellung von Räumlichkeiten und Fachpersonal zur Durchführung von Schwimm- und Sportunterrichtsstunden im Rahmen der schulischen Ausbildung;
 - d) Unterstützung der gemeinnützigen regionalen Sport-, Schwimm- und Tauchvereine sowie der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft (DLRG) in der Ausübung ihrer satzungsmäßigen Zwecke durch die Bereitstellung adäquater Trainings- und Wettkampfräumlichkeiten.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 AO) in der jeweils gültigen Fassung.
 4. Der Verein ist selbstlos tätig (keine Gewinnerzielungsabsicht); er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Gewinnverwendung und Begünstigungsverbot

1. Etwaige Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil am Vereinsvermögen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

§ 5

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluß aus dem Verein. Die Austrittserklärungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres möglich.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - b) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als drei Monaten trotz Mahnung
 - c) wegen eines schweren Verstoß gegen die Interessen des Vereines
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.Der Bescheid über den Ausschluß ist schriftlich mitzuteilen.

§ 6

Mitgliederbeiträge

Die Höhe und Fälligkeit der zu bezahlenden Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder:
 - a) bei natürlichen Personen ab dem vollendetem 16. Lebensjahr
 - b) bei juristischen Personen: die vertretungsberechtigten Organe bzw. deren natürliche Personen.
2. Gewählt werden können alle natürlichen, volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder.

§ 8

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. Technischer Beirat.

Den Organen des Vereins können Auslagen und Aufwendungen erstattet werden. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung sind zulässig.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt
 - b) ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich, per Telefax oder mittels elektronischer Datenübermittlung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Postadresse, Faxnummer oder E-Mailadresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Jahresabschlussbericht und Bericht der Buchprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
6. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, vorausgesetzt, drei der vier Mitglieder des Vorstands gemäß § 26 BGB sind anwesend.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.
Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
8. Anträge können gestellt werden:
 - a) von den Mitgliedern
 - b) vom Vorstand.
9. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 1 Mitglied es beantragt.
10. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, daß mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird, den Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufzunehmen. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.

§ 10

Vorstand, erweiterter Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden,
 - d) dem Schatzmeister.Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsbefugt.
2. Interne Entscheidungen werden vom erweiterten Vorstand getroffen. Ihm gehören zusätzlich an:
 - a) der Vorsitzende des technischen Beirates,
 - b) bis zu sechs von der Mitgliederversammlung zu wählende Beisitzer.Der erweiterte Vorstand kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben.
3. Der erweiterte Vorstand leitet den Verein intern. Die Sitzungen des erweiterten Vorstandes werden vom Vorsitzenden geleitet oder bei dessen Verhinderung durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden. Der erweiterte Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens vier Mitglieder des erweiterten Vorstands, darunter zwei Mitglieder des Vorstands im Sinne des § 26 BGB anwesend sind. Der erweiterte Vorstand trifft seine Entscheidung mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes ist der erweiterte Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Neuwahl zu berufen.
4. Zu den Aufgaben des erweiterten Vorstandes gehören insbesondere:
 - a) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - b) die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c) die Bewilligung von Ausgaben
 - d) die Entscheidung über Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
 - e) die Aufgaben, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Entscheidung bedürfen
 - f) die Entscheidung über Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen

§ 11

Technischer Beirat

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung eines Technischen Beirats beschließen. Der Technische Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen technischen Fragestellungen zu beraten und in der Abwicklung der technischen Abläufe zu unterstützen. Er besteht aus einem Vorsitzenden und weiteren Mitgliedern mit technischem Sachverstand. Der Vorsitzende wird auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, von der Mitgliederversammlung gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Er ist gleichzeitig Mitglied des erweiterten Vorstands.

Der Vorsitzende des Technischen Beirats beruft die Mitglieder des technischen Beirats auf Vorschlag des erweiterten Vorstands. Andere Mitglieder des erweiterten Vorstands können nicht zugleich Mitglieder des Beirats sein. Der Beirat kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.

§ 12

Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13

Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes, erweiterten Vorstands und die Buchprüfer werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der/die Nachfolger gewählt ist/sind. Wiederwahl ist zulässig.

§ 14

Buchprüfung

Die Buchhaltungsunterlagen des Vereins werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Buchprüfer geprüft.

Die Buchprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Vereinsgeschäfte die Entlassung des Vorstandes.

§ 15

Auflösung des Vereines

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt " Auflösung des Vereines" stehen.
2. Die Versammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Schleiden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Vereine zu verwenden hat.